

STELLUNGNAHME

zum vorgelegten Gesetzentwurf zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs

Am 15. November 2024 hat eine Gruppe von Bundestagsabgeordneten von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Linke einen Gesetzentwurf zur rechtlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vorgestellt. Der donum vitae Bundesverband nimmt dazu wie folgt Stellung:

Kurz und bündig

Das Festhalten an einer Beratungslösung mit Beratungspflicht bis zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche sehen wir positiv, ebenso die weitere strafrechtliche Bewehrung eines Schwangerschaftsabbruchs ohne oder gegen den Willen der Schwangeren. Auch den Überlegungen zu einer verbesserten Kostenübernahme durch die Krankenkassen stehen wir positiv gegenüber.

Vor einer etwaigen **Neuregelung** des Schwangerschaftsabbruchs muss jedoch eine **differenzierte, sachgerechte und ethisch reflektierte Diskussion** geführt werden, insbesondere im Hinblick auf

- die in Abwägung zu bringenden Grundrechte der Frau und des ungeborenen Lebens,
- die daraus resultierenden Schutzpflichten des Staates für diese Rechtsgüter und die Zielorientierung der Beratung,
- die gebotene Bedenkzeit zwischen dem Beratungsgespräch und der Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs („Dreitagesfrist“),
- den Umgang mit und die Folgen von pränataler Diagnostik.

Eine solche Debatte in Gesellschaft und Parlament braucht Zeit, die angesichts der weitreichenden Änderungen des Gesetzesvorschlags eingeräumt werden muss. Ob diese Debatte angesichts der anstehenden Auflösung des Bundestages noch mit der notwendigen Sorgfalt geführt werden kann, halten wir für sehr fraglich.

Erläuterungen zur Stellungnahme

Bei donum vitae stehen wir für die doppelte Anwaltschaft ein, die wir in unserer täglichen Beratungspraxis im Schwangerschaftskonflikt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und unserer christlichen Werteorientierung zum Ausdruck bringen: für den Schutz des Selbstbestimmungsrechtes der Frauen und für den Schutz des ungeborenen Lebens. **Diese doppelte Anwaltschaft muss unseres Erachtens in jeder gesetzlichen Neuregelung unverändert bestehen bleiben.**

Zugleich gilt rechtlich auch heute schon: Die **Entscheidung** für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen **trifft allein die schwangere Frau**, sie bleibt dabei straffrei. **Das ungeborene Leben kann nicht gegen die Frau, sondern nur mit ihr geschützt werden.**

Die Beratungspflicht setzt den grundgesetzlich verankerten Schutz des Lebens bestmöglich um und wird der Situation der Frau gerecht. Die Beratung bietet ihr einen neutralen Raum – frei von den Einflüssen ihres sozialen und familiären Umfeldes –, um eine informierte, freie und gewissenhafte Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu treffen. Die Schwangere kann in einem professionellen Rahmen sowie einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre alle Aspekte ihrer Schwangerschaft betrachten und bewerten. Die Schwangere wird ermutigt und unterstützt, Ressourcen und Gestaltungsmöglichkeiten, die in ihr selbst und in ihrem sozialen Umfeld liegen, zu erkennen und zu prüfen. Dazu gehört auch das Aufzeigen von konkreten, auch materiellen, Hilfen für ein Leben mit dem Kind. Nachbefragungen unserer beiden großen Landesverbände NRW und Bayern direkt bei den Klientinnen bestätigen, dass mehr als 90 Prozent der Schwangeren die Beratung positiv wahrnehmen und für sich als hilfreich und unterstützend ansehen. **Die aktuelle Ausgestaltung der Beratungspflicht hat sich daher aus Sicht von donum vitae bewährt.**

Umso mehr sehen wir mit großer **Sorge**, dass der **vorliegende Gesetzentwurf einen wesentlichen Vorzeichenwechsel** vornimmt. Gestützt auf die Empfehlungen des Kommissionsberichts werden die Würde und der Schutzstatus des ungeborenen Lebens im ersten Drittel der Schwangerschaft explizit nicht mehr als gleichwertiges Rechtsgut im Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren anerkannt. **Die Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens von Beginn an wird damit grundsätzlich infrage gestellt.** Dem stehen jedoch Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und die dazu ergangene Verfassungsrechtsprechung klar entgegen. Daraus leitet sich auch die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben im Schwangerschaftskonflikt ab, die aktuell durch eine ergebnisoffene und zugleich zielorientierte, verpflichtende Beratung zum Ausdruck kommt. Der vorliegende Gesetzentwurf verändert jedoch Ausgangspunkt und Charakter der Beratung deutlich, da **der staatliche Schutzgedanke für das ungeborene Kind in der Beratung entscheidend abgeschwächt wird.** Entgegen dem ersten Eindruck bleibt die im **Gesetzentwurf vorgesehene Beratung nach Auftrag und Inhalt hinter einer nach dem geltenden Recht erfolgten Beratung somit weit zurück.**

Die vorgeschlagene Streichung der aktuellen Wartezeit von drei Tagen nach der Beratung sieht donum vitae ebenfalls kritisch. Eine **Bedenkzeit** zwischen dem Beratungsgespräch und der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs bleibt aus psychosozialer Sicht **dringend notwendig.**

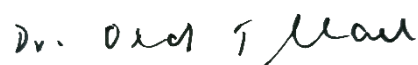
Sie trägt wesentlich zur psychischen Integration der Entscheidung in die zukünftige Lebensgestaltung bei – und damit auch zur psychischen Gesundheit der ratsuchenden Frau. Die Erfahrung zeigt, dass sich nicht wenige Frauen nach erfolgter Beratung und Wartefrist noch einmal umentscheiden.

Die von den Antragstellern formulierte **Erwartung einer mit der Gesetzesänderung verbundenen verbesserten medizinischen Versorgungslage teilen wir indessen nicht**. Bereits heute sind die Länder nach § 13 Abs. 2 SchKG gesetzlich verpflichtet, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Ärzteverbände verweisen hier vor allem auf administrative und praktische Hürden ebenso wie auf ihre Gewissensfreiheit sowie Veränderungen im Gesundheitssystem insgesamt, die einer besseren medizinischen Versorgungslage im Wege stehen. Im Übrigen ist die Datenlage zur medizinischen Versorgung – anders als im Gesetzentwurf dargestellt – uneinheitlich und deutlich differenzierter zu betrachten. Darauf weist auch der Kommissionsbericht selbst explizit hin.

In einer Debatte zu einer möglichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs müssen zudem die **Auswirkungen immer verbreiteter pränataldiagnostischer Verfahren** – auch in der Frühschwangerschaft – mitgedacht werden. Unausgesprochen vollzieht sich aus Sicht von donum vitae **mit den nicht-invasiven Bluttests (NIPT) bereits jetzt die Rückkehr zu einer Praxis des Schwangerschaftsabbruchs nach embryopathischer Indikation**. Die gesetzliche Reform von 1995 hatte den Schwangerschaftsabbruch nach medizinischer Indikation bewusst an die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren gebunden und die embryopathische Indikation, also die Abhängigkeit von der gesundheitlichen Verfassung des Kindes abgeschafft. Das frühe Angebot der Tests – schon ab der 10. Schwangerschaftswoche – stellt die Schwangerschaft für viele werdende Eltern bis zu einer Abklärung der häufigsten Trisomien bereits heute unter Vorbehalt. Weitere Tests werden folgen oder sind bereits verfügbar. **Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf diese Entwicklungen jedoch gar nicht ein**.

Eine differenzierte, sachgerechte und ethisch reflektierte sowie gesamtgesellschaftlich geführte Diskussion vor einer etwaigen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs erachten wir als unverzichtbar. Gerne werden wir uns bei donum vitae dabei mit unserer Expertise umfassend einbringen.

Bonn, 4. Dezember 2024



Dr. Olaf Tyllack

Bundesvorsitzender donum vitae e.V.

Fachliche Ansprechpartnerin zu dieser Stellungnahme:

Julia Seeberg, Bundesgeschäftsführerin

seeberg@donumvitae.org